



STADT **LIPPSTADT**

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 282 „Photovoltaikanlage Auf der Hude“

Zusammenfassende Erklärung

Stadt Lippstadt

Fachdienst 61 | Stadtplanung und Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

1 Planungserfordernis.....	3
2 Planverfahren.....	4
3 Belange der Umwelt.....	5
4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung.....	6
5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	7

1 Planungserfordernis

Der Grundstückseigentümer der Grundstücke Gemarkung Lippstadt, Flur 55, Flurstücke 869, 870 und 871 beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich zum einen aus § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuches, in dem der Belang des Klimaschutzes sowie die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich benannt wird.

Zudem entspricht die Planung der Zielsetzung des § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), mit welchem vorgesehen wird eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit der Novelle zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht das Bundeskabinett vor den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahre 2030 auf mindestens 80 % zu steigern.

Eine entscheidende Rolle bei der aktiven Umsetzung dieser Ziele spielen Städte und Gemeinden. Durch ihre Energiepolitik tragen sie maßgeblich dazu bei, die beschlossenen Klimaschutzziele zu erreichen und die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren. Die Städte und Gemeinden vereinen die Rollen vieler zentraler Akteure der Energiewende: Als große Energieverbraucher, Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und Konzessionsgeber - oft als Eigentümer bzw. Beteiligte an Energieproduzenten und -versorgern. Nicht zuletzt haben sie als Planungs- und Genehmigungsbehörde einen maßgeblichen Einfluss darauf, den Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort voranzutreiben.

Lippstadt verfügt im Allgemeinen über ein sehr geringes Potential zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist daneben an umfangreiche Kriterien geknüpft. Daher ist es zur Erreichung der Klimaschutzziele unabdingbar die vorhandenen Potentialflächen möglichst auszuschöpfen.

Die bezeichnete Fläche gilt gemäß § 37 EEG als privilegiert und erfüllt die Anforderungen an eine Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP). Sie erweist sich daher als geeignet.

Das oben beschriebene Projekt soll in diesen Kontext zur Umsetzung der klimaschutzpolitischen Ziele beitragen.

Da sich das Vorhaben jedoch nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet und nicht als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB (zulässige Vorhaben im Außenbereich) gilt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ziel der Bauleitplanung ist es die Fläche als Sondergebiet PV festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

2 Planverfahren

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat am 17.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Photovoltaikanlage Auf der Hude“ beschlossen. Gleichzeitig wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Durchführung der öffentlichen Auslegung.

Die Planung wurde anschließend seitens des Investors ausgesetzt. Ende des Jahres 2020 gab es eine erneute Anfrage diese wieder zu starten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 01.02.21 – 02.03.21.

Die öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung der Behörden wurde vom 21.06. bis zum 23.07.2021 durchgeführt.

Danach erreichte die Planung einen sogenannten „§ 33 er – Stand“.

Der Satzungsbeschluss konnte gemäß § 8 Absatz 2 und 3 BauGB letztlich erst getroffen werden, nachdem der Flächennutzungsplan 2035 vom Rat der Stadt Lippstadt beschlossen wurde.

Somit hat der Rat der Stadt Lippstadt den Bebauungsplan Nr. 282 „Photovoltaikanlage Auf der Hude“ am 13.02.23 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 17.03.2023 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 282 in Kraft.

3 Belange der Umwelt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 282 „Photovoltaikanlage Auf der Hude“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt sowie ein entsprechender Umweltbericht erarbeitet worden. Dabei sind die Umweltbelange ermittelt und geprüft worden. Das Gutachterbüro LökPlan kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Aktuell wird die Parzelle als Wiese genutzt und weist eine typische Vegetation auf, die sich vor allem als Wiesen-Fuchsschwanzwiese charakterisieren lässt und zu den mageren Glatthaferwiesen, einem FFH-Lebensraumtyp zählt. Wie Beispiele bestehender Anlagen zeigen, lässt sich diese Vegetation durchaus auch unter der geplanten Anlage aufrechterhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung auch der Fauna ist nach derzeitigen Kenntnissen und vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung nicht anzunehmen. [...] Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter zu erwarten“ (vgl. Lökplan – Umweltbericht November 2020).

Da die PV-Anlage als Eingriff in Natur und Landschaft gilt, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. In der Verrechnung ergibt sich abschließend ein Kompensationsüberhang von ca. 5.753 Punkten.

Näheres zum Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen regelt § 7 des zugehörigen Städtebaulichen Vertrags.

Durch das Büro LökPlan wurde im Zuge dieser Planung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Gutachterlich wird davon ausgegangen, dass keine planungsrelevante Art durch die geplante Installation der Freiland-Photovoltaikanlage erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Die Bauzeitenregelung ist entsprechend zu beachten.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes DE-4315-301 „Lusebredde, Hellinghauser Wiesen und Klostermersch“ sowie des Vogelschutzgebietes DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“, sind durch das Büro LökPlan zwei FFH Vorprüfungen durchgeführt worden.

Im Ergebnis beider Gutachten ist festzuhalten, dass die geplante Photovoltaik-Freilandanlage weder erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgründe und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes noch auf das Vogelschutzgebiet auslöst (vgl. LökPlan - FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-4315-301 „Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch“ und FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“, November 2020).

Im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes ist folgendes zu beachten:

- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u.a. Reduzierung der Radlasten)
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die verdichtungsempfindlichen Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Die im Laufe des Planungsprozesses eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Wertigkeit der Freifläche als solche (u.a. auch als mögliche Pufferfläche zum unmittelbar angrenzenden Schutzgebiet)
- die Inanspruchnahme extensiver Grünlandflächen sowie
- die Gewährleistung eines störungsfreien Bahnbetriebs.

Im Rahmen der Abwägung soll hier der Belang der erneuerbaren Energiegewinnung und somit der des Klimaschutzes prinzipiell höher gewichtet werden, zumal sich die unterschiedlichen Belange nicht automatisch gegenseitig ausschließen. So kann beispielsweise der Erhalt des extensiven Grünlands trotz Überstellung mit PV-Modulen gewährleistet werden. Es verändert sich lediglich die Beschaffenheit und die Zusammensetzung des Bewuchses unterhalb der Module. Mit der Errichtung der PV-Anlage wird weder der Boden noch das Potential der Vegetationsentwicklung maßgeblich verändert oder beeinträchtigt.

Die Deutsche Bahn AG sowie das Eisenbahnbundesamt weisen insbesondere darauf hin, dass die geplante Anlage blendfrei aufzustellen sei bzw. dass negative Auswirkungen, z.B. durch Blendwirkungen, auf den angrenzenden Bahnbetrieb auszuschließen seien.

Da konkrete Auswirkungen nur angesichts verbindlicher Bauantragsunterlagen zu beurteilen sind, ist folgendes vereinbart worden:

Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse sind das Eisenbahnbundesamt sowie die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare

Pläne, Querschnitte, etc.) sind dem Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Essen sowie der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.

Der Hinweis ist in die Planurkunde übernommen worden.

Zusätzliches zur Sicherheit des Bahnbetriebs regelt § 8 des Städtebaulichen Vertrags.

Einzelheiten zu den Beteiligungsverfahren können der Abwägungstabelle entnommen werden, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die in Rede stehende Fläche bestehen nicht. Der Eigentümer hat die Absicht zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf dieser Fläche formuliert.

Zum einen erfüllt die Fläche die Anforderungen für Freiflächensolaranlagen nach dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG).

Zum anderen ist zur Erreichung der Klimaschutzziele die Förderung der Nutzung regenerativer Energien – auch, oder gerade, auf lokaler Ebene – unerlässlich. Da Lippstadt im Allgemeinen über ein sehr geringes Potential zur Nutzung regenerativer Energien verfügt, ist es umso positiver, dass diese Fläche planungsrechtlich entsprechend vorbereitet werden kann.

Die Planung ist insofern alternativlos.

Lippstadt, den 21.03.2023

gez. Köhne